

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1900.

Inhalt.

Gesetz: die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend; die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend; die Aufhebung des Pflastergeldes und die Auscheidung von Landstraßen betreffend; Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend; die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

Gesetz.

(Vom 16. August 1900.)

Die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Artikel 25 a.

Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 Ar ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn die bei der Theilung sich ergebenden Theilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, gemäß Artikel 25 d mit anderen Grundstücken vereinigt werden.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung, wenn die Theilung zu Folge Enteignung geschieht (Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 §§ 1, 2, 33) oder wenn ein Grundstücks-theil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zu Stande gekommene Vereinbarung abgetreten wird.

Gesetz.

(Vom 16. August 1900.)

Die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zwangserziehung.

Artikel I.

Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist, tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht.

Artikel II.

Im Uebrigen erleidet das Gesetz vom 4. Mai 1886 folgende Aenderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vergl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

2. Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat“ durch „angeordnet hat“ ersetzt.

Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Der dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

4. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung“ gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung“ und werden die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte“ gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerter desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann“.

Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären“ ersetzt durch „anordnen“.

5. Im ersten Absatz des § 4 werden die Worte: „den Eltern, den vormundtschaftlichen Vertretern“ ersetzt durch die Worte: „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht“.
6. Im zweiten Absatz des § 4 werden die Worte: „binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht“ ersetzt durch die Worte: „die sofortige Beschwerde“.
7. Der dritte und fünfte Absatz des § 4 werden gestrichen.
8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

9. In § 5 werden die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundtschaftlichen Vertreter“ ersetzt durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht“.
10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten“ u. s. f. wie im Gesetz.

Im zweiten Absätze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangserziehung“ ersetzt durch: „Entscheidung über die Unterbringung“.